

BVGer D-1961/2008 vom 15. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1961_2008

FR: TAF D-1961/2008 du 15 décembre 2011

IT: TAF D-1961/2008 del 15 dicembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Die Abteilung IV des Bundesverwaltungsgerichts ist in casu zuständig für die Beurteilung der Beschwerde betreffend die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, der Wegweisung und des Vollzugs derselben; der Entscheid ergeht diesbezüglich endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die bisherigen Bestimmungen betreffend vorläufige Aufnahme infolge einer schwerwiegenden persönlichen Notlage (Art. 14a Abs. 4bis ANAG [BS 1121] i.V.m. Art. 44 Abs. 3-5 AsylG) wurden mit der Änderung des Asylgesetzes vom 16. Dezember 2005 aufgehoben. Gleichzeitig mit der Aufhebung der genannten Bestimmungen trat auf den 1. Januar 2007 eine neue Härtefallregelung in Kraft. Gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG haben neu die Kantone die Möglichkeit, bei "Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles" unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. In casu hat der Kanton C. _____ das BFM erfolglos um Zustimmung zur Erteilung einer solchen Aufenthaltsbewilligung ersucht. Das diesbezügliche Beschwerdeverfahren ist bei der zuständigen Abteilung III des Bundesverwaltungsgerichts unter der Verfahrensnummer (...) noch hängig (vgl. Sachverhalt Ziff. II, Bst. O-S) und bildet nicht Gegenstand des vorliegenden, die Flüchtlingseigenschaft sowie die Wegweisung und deren Vollzug beschlagenden Verfahrens. Mithin ist darüber im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu befinden.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Das erste Asylgesuch der Beschwerdeführerin wurde durch das Bundesamt mit Verfügung vom (...) abgelehnt, wobei zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt wurde, die Verfolgungsvorbringen genügten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht. Diese Verfügung wurde nicht angefochten (vgl. Sachverhalt Bst. A). Demzufolge ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise aus Äthiopien im Visier der heimatlichen Behörden stand oder gar als Regimegegnerin oder politische Aktivistin in einer einschlägigen Datenbank registriert war. Dass sie nach der Ablehnung ihres ersten Asylgesuchs in ihren Heimatstaat zurückgekehrt wäre, ist weder den Akten zu entnehmen noch wurde dies im Rahmen ihres erneuten Antrags auf Anerkennung als Flüchtling vom 21. Juli 2007 vorgebracht. Zur Begründung dieses Antrags machte sie einzig geltend, sie befürchte, wegen ihrer exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz von den heimatlichen Behörden verfolgt zu werden (vgl. Sachverhalt Bst. B).

E. 4.1

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht nur der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat, sondern auch die Situation zum Zeitpunkt des Asylentscheids massgebend (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 18). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG) beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352).

E. 4.2

Exilpolitische Aktivitäten führen grundsätzlich nur dann zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen, wenn zumindest glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat infolge dieser

Aktivitäten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen wäre. Gemäss den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. unter anderem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3511/2008 vom 24. Oktober 2008) ist davon auszugehen, dass die äthiopischen Sicherheitsbehörden die Aktivitäten von Exilgemeinschaften in einem gewissen Ausmass überwachen und mittels elektronischer Datenbanken registrieren. Unter diesen Umständen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass Aktivitäten von Personen, welche sich im Ausland für die CUDP/Kinjit engagierten oder auch nur mit ihr sympathisierten, im Falle einer Zwangsrückschaffung dem äthiopischen Sicherheitsdienst spätestens am Flughafen bekannt würden. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die äthiopischen Sicherheitsorgane eine zwangsweise aus dem Ausland zurückgeführte Person, die Anhänger oder Mitglied der Ausland-Organisation der CUDP/Kinjit war, nach wie vor als zu verfolgenden Gegner der Regierung ansehen würden, solange von dieser Person vor ihrer Ausreise aus dem jeweiligen Gastland kein eindeutiges Bekenntnis zur verfassungsmässigen Ordnung Äthiopiens und eine klare Abkehr von der bisherigen Politik der CUDP/Kinjit vorliegt. Angesichts der 2007 in Äthiopien erfolgten Amnestie von einigen Mitgliedern der CUDP/Kinjit und der nicht unerschöpflichen Ressourcen des äthiopischen Nachrichtendienstes mag sich die Frage nach der aktuellen Überwachungsdichte in der Schweiz stellen, welche indessen im vorliegenden Fall offenbleiben kann. Von Bedeutung ist vorliegend die tatsächliche Erkennbarkeit der behaupteten exilpolitischen Tätigkeit, die Individualisierbarkeit der Beschwerdeführerin sowie deren konkrete exilpolitische Tätigkeiten.

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht schloss in seinem Urteil vom (...) gestützt auf die damalige Aktenlage nicht gänzlich aus, dass die Beschwerdeführerin bei einer zwangsweisen Rückführung nach Äthiopien Gefahr laufen könnte, asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen durch die äthiopischen Sicherheitsbehörden ausgesetzt zu werden, zumal gemäss dem von ihr eingereichten Rundschreiben der äthiopischen "Direktion für Angelegenheiten von im Ausland lebenden Äthiopiern" das Personal der Auslandvertretungen angewiesen würde, Berichte über politisch aktive Landsleute zu erstellen; zudem sei aus dem bei der Vorinstanz eingereichten Schreiben der Kinjit zu schliessen, dass deren Veranstaltungen in der Schweiz durch Vertreter der äthiopischen Regierung observiert würden; auch ginge aus dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Schreiben der AES hervor, dass es sich bei ihr um ein aktives Mitglied der Gemeinschaft handle, welches der Organisation und der Gestaltung von Kundgebungen gegen das Regime von Premierminister Meles Zenawi viel Zeit und Energie widme (vgl. Sachverhalt Bst. B.j).

E. 4.4

Demgegenüber ist gestützt auf die gegenwärtige Aktenlage das Bestehen von Anhaltspunkten - nicht lediglich abstrakten oder rein theoretischen Möglichkeiten - dafür, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich das Interesse der äthiopischen Behörden auf sich zog beziehungsweise als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert wurde, zu verneinen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bei behaupteten subjektiven Nachfluchtgründen in der Regel ein strikter Beweis möglich und deshalb auch erforderlich ist (vgl. WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi/Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148). Die äthiopischen Behörden bekunden nur dann ein Interesse an der Identifizierung einer Person, wenn deren Aktivitäten als konkrete Bedrohung für das politische System wahrgenommen werden. Für

die Annahme, die Beschwerdeführerin habe sich in dieser besonderen Art und Weise betätigt, bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte. Sie gehört mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht zur Zielgruppe des "harten Kerns" von aktiven oppositionellen Äthiopiern im Ausland, für die sich die äthiopischen Behörden interessieren. So lassen die Aussagen der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung vom 5. Februar 2008 im Zusammenhang mit ihren exilpolitischen Aktivitäten im Rahmen der Kinjit entgegen den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe nicht darauf schliessen, dass ihr in der Exilopposition eine höhere Führungsfunktion zukommt. Auf die Frage, ob sie in der Kinjit eine spezielle Funktion ausübe, antwortete sie, sie habe im Kanton C. _____ Flugblätter verteilt, an verschiedenen Veranstaltungen gekocht und "Frauen organisiert", indem sie diese über bevorstehende Sitzungen und Demonstrationen informiert und dabei auch versucht habe, beispielsweise darüber zu sprechen, wer was mache. An dieser Einschätzung vermögen die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erhobenen Einwendungen und eingereichten Unterlagen nichts zu ändern. So ist die Beschwerdeführerin auf den im Zusammenhang mit dem Empfang einer CUPD-Delegation vom (...) in der Schweiz eingereichten Fotos als eine von vielen anwesenden Personen abgebildet, ohne dass sie darauf auffällt oder daraus geschlossen werden könnte, ihr käme in der Exilopposition eine herausragende Stellung zu, wobei diesbezüglich auch auf die Ausführungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 22. August 2008 zu verweisen ist, welche sich nach einer Überprüfung als zutreffend erweisen (vgl. Sachverhalt Bst. L). Dasselbe gilt für die bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Fotos von exiläthiopischen Veranstaltungen. Was die übrigen im Rahmen des Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel angeht (...), haben diese Unterlagen keinen konkreten Bezug zu den von der Beschwerdeführerin individuell geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten, weshalb sie daraus nicht zu ihren Gunsten abzuleiten vermag. Sodann führte die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der AES anlässlich der Anhörung vom 5. Februar 2008 aus, sie habe ihre Aktivitäten für diesen Verein im Jahr 2004 begonnen; dieser organisiere Veranstaltungen und widme sich sozialen Problemen von Äthiopiern in ihrem Heimatstaat, sei jedoch - obwohl sie auch Demonstrationen organisiere - im Gegensatz zur Kinjit keine politische Organisation; sie habe sich damals keine Gedanken darüber gemacht, dass ihr deswegen bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat Probleme entstehen könnten; ihr erneutes Gesuch um Anerkennung als Flüchtling habe sie erst im Juli 2007 gestellt, als sie - nach ihrem Beitritt zur Kinjit im Januar 2006 - erfahren habe, dass man als exilpolitisch aktive Person bei einer Rückkehr nach Äthiopien gefährdet sei. Nach den Erkenntnissen der schweizerischen Asylbehörden führt die blosse Mitgliedschaft in der Vereinigung AES mit Sitz in Genf zu keiner Verfolgung durch die äthiopischen Behörden, da sich diese Organisation vorwiegend kulturell betätigt und sich selbst als politisch unabhängig bezeichnet, weshalb es sich dabei nicht um eine eigentliche exilpolitische Oppositionspartei handelt. Sodann lassen die Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht den Schluss zu, dass ihre übrigen konkreten Aktivitäten im Rahmen der äthiopischen Diaspora in der Schweiz aufgrund ihrer Art und Weise im Falle einer Überwachung durch die Behörden ihres Heimatstaates ein Verfolgungsinteresse an ihr geweckt haben dürften. Auch stützt die Beschwerdeführerin die Antwort auf die Frage, ob die äthiopischen Behörden Kenntnis von ihren exilpolitischen Aktivitäten hätten, auf blosse Mutmassungen, indem sie diesbezüglich zu Protokoll gab, es könnte sein, dass ihr Foto im Internet gesehen worden sei und sie davon wüssten. Daran vermag ihr im selben Zusammenhang erfolgter Verweis auf das Rundschreiben der äthiopischen "Direktion für Angelegenheiten von im Ausland lebenden

Äthiopiern" an die Auslandvertretungen vom 31. Juli 2006 nichts zu ändern (vgl. a.a.O.), zumal sie aufgrund der Art und des Inhalts ihrer exilpolitischen Tätigkeiten kaum unter den von diesem Dokument betroffenen Personenkreis fallen dürfte. Diesbezüglich ist auch auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen, welche sich nach einer Überprüfung der Akten als zutreffend erweisen (vgl. Sachverhalt Bst. D). Ihre Befürchtungen, wegen ihrer vorgebrachten Aktivitäten in der Schweiz auf einer schwarzen Liste der Äthiopischen Vertretung in Genf verzeichnet zu sein beziehungsweise bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung gewärtigen zu müssen (...) finden mithin in den Akten keine Bestätigung.

E. 4.5

Insgesamt erscheint es angesichts der Art des Engagements der Beschwerdeführerin - selbst unter der Annahme der möglichen und tatsächlichen Identifikation und allfälligen Registrierung - als unwahrscheinlich, dass sie deswegen bei einer Rückkehr nach Äthiopien zum jetzigen Zeitpunkt eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu gewärtigen hätte. Sie hat bei keiner Organisation, deren Mitglied sie geworden ist, eine herausragende Führungsposition inne und übernahm keine besonders wichtigen Aufgaben. Ihr exilpolitisches Engagement in der Schweiz lässt sie somit nicht als besonders exponierte oder gar staatsgefährdende exilpolitische Aktivistin erscheinen. Die Beschwerdeführerin erfüllt damit nicht das Profil einer Person, welche dem äthiopischen Regime durch ihre (exil)politische Tätigkeit ernsthaften Schaden zufügen könnte. Demnach ist die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin mangels subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen.

E. 4.6

Die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe sind somit nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen, weshalb die Beschwerdeführerin nicht als Flüchtling zu anerkennen ist. Unter diesen Umständen kann darauf verzichtet werden, die beiden im Schreiben vom 9. Mai 2008 erwähnten Personen als Zeugen betreffend die Prominenz und Auffälligkeit der Beschwerdeführerin zu befragen. Deshalb wird der entsprechende Beweis Antrag abgelehnt.

E. 4.7

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass keine subjektiven Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG vorliegen, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint hat.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen: Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist die Wegweisung dann nicht zu verfügen, wenn ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht (vgl. EMARK 2006 Nr. 23 E. 3.2 S. 231f., EMARK 2001 Nr. 21 E. 9 S. 176f.). Dies ist in casu nicht der Fall, da es beim sogenannten Härtefallverfahren um die allfällige Erteilung einer

Ermessensbewilligung geht (vgl. vorstehend E. 1.2.). Schliesslich fällt vorliegend auch Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) als Anspruchsgrundlage ausser Betracht. Mithin wurde die Wegweisung nach dem Gesagten zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 mit weiteren Hinweisen).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 6.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in ihren Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in ihren Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Das ist jedoch vorliegend nicht der Fall, zumal - wie oben unter Ziff. 5 dargelegt wurde - die aufgrund der

exilpolitischen Tätigkeit geltend gemachte Gefährdungssituation nicht nachgewiesen werden konnte. An dieser Feststellung vermögen auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur allgemeinen Menschenrechtssituation in ihrem Heimatstaat beziehungsweise die diesbezüglich eingereichten Unterlagen nichts zu ändern.

E. 6.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.3.1

In Äthiopien herrscht zurzeit kein Krieg, kein Bürgerkrieg und keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien ausgegangen werden kann (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-5015/2007 vom 23. Oktober 2009, D-4943/2006 vom 8. Juli 2008, E-113/2008 vom 26. Mai 2008; EMARK 1998 Nr. 22). Seit der Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen Äthiopien und Eritrea am 12. Dezember 2000 kontrollieren UNO-Soldaten die Grenze zwischen den beiden Ländern. Zwar konnten diese ein sporadisches Wiederaufflackern des Grenzkonfliktes nicht verhindern; immerhin scheinen aber sowohl Äthiopien als auch Eritrea den Schiedsspruch der hierfür eingesetzten internationalen Kommission, welcher am 13. April 2002 ergangen ist, grundsätzlich zu akzeptieren, und ein erneuter offener Ausbruch des Konflikts konnte bis heute erfolgreich verhindert werden. Trotz Abzugs der UN-Friedenstruppen aus Eritrea im März 2008 und aus Äthiopien im August 2008 ist zum heutigen Zeitpunkt nicht von einem offenen Konflikt im Grenzgebiet zwischen Äthiopien und Eritrea und von einer rechtlich relevanten Verschlechterung der allgemeinen Lage auszugehen. Aufgrund der aktuellen Situation in Äthiopien kann im Falle der Rückkehr der Beschwerdeführerin nicht von einer konkreten Gefährdung ihrerseits ausgegangen werden.

E. 6.3.2

Sodann bestehen auch keine anderen Hinweise, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr nach Äthiopien in eine konkrete, ihre Existenz bedrohende Situation geraten könnte. Wenn sich auch die Lebensumstände für die Bevölkerung zum Teil prekär darstellen, profitierte die urbane Mittelschicht doch von dem in den letzten Jahren zu verzeichnenden wirtschaftlichen Boom; Addis Abeba und die grösseren Städte bieten zudem bessere Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten als kleinere Städte oder ländliche Regionen. Die Beschwerdeführerin ist (...) Jahre alt, alleinstehend und - soweit aktenkundig - gesund, verfügt über eine (...) Primar- und Sekundarschulbildung, stammt aus mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen und war lange Jahre tätig. Ihr Einkommen und die finanzielle Mithilfe ihrer E. _____ ermöglichten es, die mehrere Tausend US\$ teure Reise in die Schweiz zu bezahlen. Zudem war sie in der Schweiz vorübergehend erwerbstätig. Überdies leben neben ihrer E. _____ in F. _____ noch viele Verwandte in G. _____

selbst, sowie in H. und in I. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Vorinstanz ist es der Beschwerdeführerin daher zuzumuten, bei einer Rückkehr nach Äthiopien den Kontakt mit ihren Verwandten wieder aufzunehmen, wobei ihr die vorhandenen Clan-Strukturen ihrer Reintegration im Heimatstaat förderlich sein werden.

E. 6.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung in Würdigung der gesamten Umstände auch als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem sich die Beschwerde jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung nicht als aussichtslos erwiesen hat und aufgrund der Aktenlage nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist, ist das in der Beschwerde vom 26. März 2008 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutzuheissen und auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.